

KAV Bayern, Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

Stadt Herzogenaurach
Personalamt – Leiterin
Frau Doris Scholze
Wiesengrund 1
91074 Herzogenaurach

Referent: Herr Thanheiser

Durchwahl: 089/530987-40

Ihr Schreiben
22.10.2019

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
1 – 22 Tha/mt
Mitgliedsnr.: 11902

Datum
28.10.2019

E-Bikeleasing

Sehr geehrte Frau Scholze,

aus den Formulierungen der §§ 15 ff. TVöD/VKA ergibt sich eindeutig, dass es sich beim tariflichen Entgelt um eine Zahlung in Geld (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD) handeln muss. Ausnahmen hiervon bedürfen einer tariflichen Regelung.

Zur Abgabe von zusätzlichen Leistungen als Bezuschussung an Mitarbeiter tarifgebundener Mitglieder des KAV Bayern haben wir Ausführungen in unseren Rundschreiben A 2/2011 und A 5/2011 gemacht. In der Praxis bedeutet das, dass im Gegensatz zur früher geäußerten Auffassung **zusätzliche übertarifliche Leistungen auch von uns grundsätzlich nicht mehr als zulässig** angesehen werden.

Hintergrund ist die Zielsetzung des Bayerischen Gesetzgebers, hierdurch einen Wettbewerb der verschiedenen öffentlichen Arbeitgeber um Mitarbeiter auszuschließen. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind jedoch im Wettbewerb (!) stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe. Allerdings gilt dies nur bezüglich der Vorgaben des Freistaats; ob die DRV dies in jedem Fall ohne tarifvertragliche Grundlage akzeptieren wird, darf im Lichte aktueller Betriebsprüfungsergebnisse bezweifelt werden.

Zum „JobRad“ haben wir mit Rundschreiben A 3/2015 Hinweise gegeben. Üblicherweise trägt die Anschaffungs- und möglicherweise auch alle Unterhaltungskosten eines Arbeitnehmers überlassenen Fahrzeugs der Arbeitgeber; die private Nutzung obliegt dann einer weiteren Nutzungsvereinbarung.

Bei dem Vertriebsmodell „Bikeleasing“ ohne AG-Zuschuss trägt die Kosten des Fahrzeugs der Beschäftigte, weshalb wir schon deswegen den in der Regel in solchen Angeboten enthaltenen Verweis auf das „Dienstwagenprivileg“ für problematisch erachten. **Übertarifliche Leistungen zum Zwecke der Fahrzeugfinanzierung durch den Arbeitgeber sind bei Ihnen nicht möglich.**

Des Weiteren kann auch aus den üblichen Vermarktungsformulierungen des Anbieters „Lohnumwandlung“ bzw. „Gehaltsumwandlung“ nicht geschlossen werden, dass durch die begrifflich häufig beabsichtigte Assoziation zur steuerbegünstigten *Entgeltumwandlung* (zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge) irgendwelche Steuervorteile zwingend mit diesem Vertriebsmodell verbunden sind.

Sollten Sie dennoch beabsichtigen, Ihren Beschäftigten diese Erwerbsmöglichkeit zu eröffnen, so könnte hierin möglicherweise ein Arbeitnehmerdarlehen gesehen werden, wobei der Verzicht auf eine Verzinsung durch Sie wiederum einen geldwerten Vorteil darstellen würde.

Ob wegen des sachlichen Unterschiedes zur Vorgehensweise beim „Dienstwagenprivileg“ der hierfür durchaus denkbare Steuervorteil auf dieses konkrete Vertriebsmodell von Zweirädern tatsächlich übertragen werden kann, wird in der Fachwelt immer wieder kritisch erörtert und entzieht sich unserer Kenntnis. (vgl. den auch im Internet verfügbaren Artikel „Das Dienstrad als Steuerfalle“ v. Roland Wehl).

Hierfür sind die Details der Angebote und Rücksprache mit Ihrem Steuerberater im Einzelfall maßgeblich. Auf das Rundschreiben des BMF zum Thema Fahrradleasing v. 17.11.2017 weisen wir hin. Sie können es unter der Eingabe der Dokumentennummer „BMF 2017/0821734“ im Internet finden.

Über die Unwahrscheinlichkeit einer Tarifierung von Fahrradleasing haben wir in Rundschreiben A 9/2018 informiert.

Inwieweit die derzeit in der Anhörungsphase des Bayerischen Landtags befindliche einschlägige Gesetzesinitiative der bayerischen GRÜNEN zu einer Änderung der Beamtenrechtslage mit Auswirkung auf den kommunalen Bereich führen wird, kann unserseits derzeit nicht belastbar eingeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hecht
Geschäftsführerin

Thanheiser
Referent

Tagespost eingelesen: Datum: Hdz.:**Zu den Akten**

Gewerkschaft ver.di gegen E-Bike-Leasing

Arbeitgebervorschlag für eine Öffnungsklausel zur Ermöglichung von Entgeltumwandlungsmodellen zur Förderung der Nachhaltigkeit, der Ökologie, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität (insbesondere Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing) von ver.di abgelehnt

Einzelheiten:

Häufig ist in der Presse zu lesen, dass bereits mehrere tausend Arbeitgeber in Deutschland Entgeltumwandlungsmodelle zum Zweck des E-Bike-Leasings etc. durchführen. Bei diesen Modellen wird z.B. bei einem vom Arbeitgeber geleasteten E-Bike, welches dem Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird, die Leasingrate über den Weg der Entgeltumwandlung finanziert, was dazu führt, dass die Beschäftigten in dieser Höhe auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einsparen können.

Gerade unter den Aspekten der Ökologie, der Nachhaltigkeit, der Förderung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität würden solche Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing oder für andere Gebrauchsgüter eine positive Handlungs- und Gestaltungsvariante bieten. Im Vorfeld der Tarifrunde 2018 sind durch zahlreiche entsprechende Aufforderungsschreiben kommunaler Verwaltungen und Unternehmen (vielfach auch in Gestalt gemeinsamer Initiativschreiben von Arbeitgebern und Personal-/Betriebsräten) die kommunalen Arbeitgeberverbände angemahnt worden, eine tarifvertragliche Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung gemäß § 4 Abs. 3 TVG zur Ermöglichung solcher Entgeltumwandlungsmodelle zu schaffen.

Da im Bereich des öffentlichen Dienstes die Entgelte auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen und insofern als Grundvoraussetzung für die Durchführung einer Entgeltumwandlung eine tarifvertragliche Öffnungsklausel erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 3 TVG), haben sich die kommunalen Arbeitgeberverbände nach in Bayern anfänglich zum Schutze unserer Mitglieder ablehnender Haltung (s. Schreiben des BMF IV C 5 – S 2334/12/10002-04 und Roland Wehl „Das Dienstrad als Steuerfalle“, verfügbar im Internet) bereits im Vorfeld der Tarifrunde 2018 für die Schaffung einer solchen tarifvertraglichen Öffnungsklausel eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Präsident der VKA, Herr Dr. Böhle, in der Tarifrunde 2018 gegenüber ver.di mit großem Nachdruck den Vorschlag zur Schaffung einer entsprechenden tarifvertraglichen Öffnungsklausel, die solche Entgeltumwandlungsmodelle zur Förderung der Aspekte der Ökologie, der Nachhaltigkeit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität (insbesondere Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing) ermöglicht, eingebracht.

Dieser ist von der Gewerkschaft ver.di leider kategorisch abgelehnt worden.

Zur Begründung der Ablehnung des Arbeitgebervorschlags wird gewerkschaftsseitig angeführt, dass der Entgeltverzicht in Höhe der Leasingrate zwar dazu führt, dass der Beschäftigte insofern auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge spart; allerdings könnte ein solcher Entgeltverzicht später dazu führen, dass diese wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit wegen einer ggf. geminderten Rentenleistung verloren gehen könnte.

Auch die Argumentation der Arbeitgeberseite, dass man die Beschäftigten als Tarifvertragspartei nicht bevormunden solle und doch zumindest für diejenigen Beschäftigten, die dennoch ein hohes Interesse haben, zum jetzigen Zeitpunkt eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des E-Bike-Leasings etc. durchzuführen, eine entsprechende Öffnungsklausel zu ermöglichen, hat ver.di abschlägig beschieden.

Selbst der Hinweis der Arbeitgeberseite, dass auch von Seiten vieler Betriebs- und Personalräte sowie aufgrund der Nachfrage von einzelnen Beschäftigten ein erhebliches Interesse aus der Arbeitnehmerschaft selbst deutlich geworden sei, zumindest die tarifvertragliche Möglichkeit für solche Entgeltumwandlungsmodelle zu schaffen, hat ver.di nicht zu einer Zustimmung zu dem Arbeitgebervorschlag bewegen können.

Zur rechtlichen Situation hat unser Bundesverband, die VKA, vor diesem Hintergrund gegenüber den Kommunalen Arbeitgeberverbänden nochmals aktuell darauf hingewiesen, dass bei Fehlen einer Öffnungsklausel für die Beschäftigten die Entgeltumwandlung zu Gunsten von Leasingverträgen z.B. für E-Bikes u.a. auch weiterhin nicht zulässig ist.

Gerade angesichts von Debatten über Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention, aktuell geführten Diskussionen zur Optimierung von Personalentwicklungskonzepten oder auch umweltschutzorientiert geführten Debatten zum Thema Abgas- und Feinstaubbelastung hätte aus Arbeitgebersicht eine Öffnungsklausel für dem entsprechende Entgeltumwandlungsmodelle Sinn gemacht. Selbst im Wege einer „Gesamtpaketeinigung“ im Rahmen der Tarifrunde 2018 war ver.di aber nicht bereit, hier eine tarifvertragliche Lösungsoption mitzugehen.

KAV A 9/2018
Fundstelle: KAV Nordrhein-Westfalen,
Rundschreiben NL 44/18
Bezug: A 2/2018
Az.: 4 – 1004/1/15; Tha/do